

# ZH\_OBERGERICHT LB180031 vom 8. Oktober 2018

ZH Obergericht, 2018-10-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LB180031](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB180031)

FR: ZH\_OBERGERICHT LB180031 du 8 octobre 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT LB180031 del 8 ottobre 2018

## Erwägungen

### E. 1

1.1 Mit Schriftsatz vom 15. März 2012 machte die B.\_\_\_\_\_ AG beim Bezirks- gericht Zürich eine Klage mit vorstehendem Rechtsbegehren anhängig (vgl. act. 4/2). Am 30. März 2012 setzte der bezirksgerichtliche Referent A.\_\_\_\_\_ Frist

- 3 - an, um die Klage schriftlich zu beantworten (act. 4/8). Mit Eingabe vom 20. April 2012 stellte dieser beim Bezirksgericht den Antrag, die Klägerin zur Edition diver- ser Urkunden zu verpflichten und ihm die Frist zum Einreichen der schriftlichen Klageantwort abzunehmen (vgl. act. 4/10). Das Bezirksgericht wies diesen Antrag ab und A.\_\_\_\_\_ führte dagegen Berufung bei der Kammer. Mit Urteil vom 31. De- zember 2012 wies die Kammer im Geschäft mit der Nummer LB120081 diese Be- rufung ab, setzte die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren auf Fr. 10'000.- - fest und verrechnete sie mit dem von A.\_\_\_\_\_ geleisteten Kostenvorschuss. Die Verlegung der Kosten des Berufungsverfahrens und die Festsetzung einer allfälli- gen Parteientschädigung wurden dem Endentscheid des Bezirksgerichts vorbe- halten. Auf eine dagegen gerichtete Beschwerde von A.\_\_\_\_\_ trat das Bundesge- richt im Frühling 2013 nicht ein. Im Juli 2013 erstattete A.\_\_\_\_\_ im bezirksgerichtlichen Verfahren seine Kla- geantwort und erhob gleichzeitig Widerklage mit den eingangs erwähnten Begeh- ren. Mit Urteil vom 20. September 2017 hiess das Bezirksgericht die Klage gut und wies die Widerklage ab (vgl. act. 108).

### E. 1.2

Der Beklagte liess mit Schriftsatz vom 6. November 2017 (vgl. act. 106 f.) bei der Kammer rechtzeitig Berufung gegen das bezirksgerichtliche Urteil erheben. Die vorinstanzlichen Akten wurden daraufhin beigezogen. Der Kostenvorschuss wurde geleistet. Es wurde Frist zur Berufungsantwort angesetzt. Ein Antrag der B.\_\_\_\_\_ AG auf vorzeitige Vollstreckbarkeit des bezirksgerichtlichen Urteils even- tuell Sicherstellung (vgl. act. 114 f.) wurde mit Beschluss vom 22. Januar 2018 abgewiesen. Mit Schriftsatz vom 26. Januar 2018 beantwortete die B.\_\_\_\_\_ AG die Berufung (vgl. act. 129). Noch während laufender Frist zur Beantwortung der Berufung teilte die B.\_\_\_\_\_ AG der Kammer am 22. Januar 2018 mit, die Parteien hätten am 12. Ja- nuar 2018 aussergerichtlich einen Vergleich geschlossen, der bis Ende Septem- ber 2018 zu erfüllen sei, aber unter der suspensiven Bedingung der Zustimmung ihrer massgeblichen Organe stehe, die bis Ende Januar 2018 vorliegen sollte (vgl. act. 124 S. 2). Zugleich wurde um Sistierung des Verfahrens ersucht. Die in Aus- sicht gestellte Zustimmung der massgeblichen Organe wurde erteilt und der Ver- gleich, den die Parteien dem Gericht nicht einreichten, wurde für die Parteien

- 4 - rechtsverbindlich. Mit Beschluss vom 12. März 2018 wies die Kammer den Antrag auf Sistierung des Verfahrens ab und schrieb ebenso das durch den Vergleichs- abschluss gegenstandslos gewordene Berufungsverfahren ab (vgl. act. 145). Der von den Parteien am

12. Januar 2018 aussergerichtlich abgeschlossene (der Kammer zunächst nicht bekannt gegebene) Vergleich hat folgenden Wortlaut (vgl. act. 152): (1) Die Parteien einigen sich hiermit unter Berücksichtigung von Klage und Widerklage auf eine von A.\_\_\_\_\_ an B.\_\_\_\_\_ per Saldo aller Ansprüche bezüglich der Hauptsache zu zahlende Vergleichssumme von CHF 20'500'000.00 (Schweizer Franken zwanzigmillionenfünfhunderttausend; "Vergleichssumme"). Die Bereinigung der Gerichtskosten erfolgt ausserhalb der Vergleichssumme. (2) A.\_\_\_\_\_ verpflichtet sich zur Zahlung der Vergleichssumme an die B.\_\_\_\_\_ innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Kaufpreises bei der C.\_\_\_\_\_, spätestens jedoch am 30. September 2018. Erfolgt die Zahlung der Vergleichssumme nicht oder nicht vollständig bis zum 30. September 2018, verpflichtet sich A.\_\_\_\_\_ zur Zahlung von Verzugszinsen ab dem 30. September 2018 von 2 % p.a. auf den in Verzug befindlichen Betrag. (3) Die Parteien werden dem Gericht unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Vergleichs gemäss Rz. (22) beantragen, das Berufungsverfahren und das Verfahren betreffend sofortige Vollstreckbarkeit des erstinstanzlichen Urteils, bis 31. Oktober 2018 zu sistieren. (4) B.\_\_\_\_\_ wird unbeschadet einer allfälligen Bewilligung der sofortigen Vollstreckung des erstinstanzlichen Urteils bis 30. September 2018 keine Vollstreckungsmassnahmen einleiten. (5) Innerhalb von fünf Tagen nach Erfüllung des vorliegenden Vergleichs oder nach Einräumung aller Sicherheiten gemäss Rz. (9), (10) und (11) werden die Parteien dem Obergericht Zürich den Vergleich gemäss Rz. (1), (2) und Rz. (20) einreichen, mit dem Antrag, der Vergleich sei als gerichtlicher Vergleich entgegenzunehmen, und die Verfahren seien als durch Vergleich erledigt abzuschreiben. Der Antrag an das Obergericht wird in einer Weise erfolgen, welche im Verzugsfall von A.\_\_\_\_\_ zur Erledigung der Verfahren durch das Obergericht in Gestalt eines vollstreckbaren Titels für B.\_\_\_\_\_ gegen A.\_\_\_\_\_ erfolgt. (6) A.\_\_\_\_\_ wird bis zur Erfüllung des Vergleichs ohne Bewilligung von B.\_\_\_\_\_ keine Verfügungen zugunsten Dritter (Veräußerungen, Verpfändungen) über sein Vermögen vornehmen ausser Verfügungen im Rahmen der üblichen Lebenshaltung inklusive Zahlungen von Steuerschulden in der Schweiz (maximal nicht mehr als CHF 500'000) oder soweit sie der Leistung der Vergleichssumme dienen. (7) A.\_\_\_\_\_ wird bis zur Begleichung der Vergleichssumme nichts unternehmen, was das Eigenkapital der C.\_\_\_\_\_ verringert, mit Ausnahme von regulären Zahlungen im ordentlichen Geschäftsgang, wie Saläre, Steuern, Gebühren u.ä ..

- 5 - (8) Unmittelbar nach Eingang des Kaufpreises bei der C.\_\_\_\_\_ wird A.\_\_\_\_\_ als Mehrheitsaktionär der C.\_\_\_\_\_ diejenigen Massnahmen vornehmen, die für die Überweisung der Vergleichssumme an B.\_\_\_\_\_ nötig sind (z.B. Sonderdividendenzahlung, Kapitalherabsetzung etc.). A.\_\_\_\_\_ wird B.\_\_\_\_\_ unverzüglich eine Bestätigung eines niederländischen Rechtsanwalts beibringen, wonach einer Dividende oder Kapitalrückzahlung, veranlasst durch A.\_\_\_\_\_, bei Vorhandensein der zur Ausschüttung notwendigen Mittel nichts entgegensteht. (9) A.\_\_\_\_\_ tritt als Aktionär der C.\_\_\_\_\_ hiermit im Umfang der Vergleichssumme und allfälliger Zinsen gemäss Rz. (2) sämtliche Ansprüche aus den C.\_\_\_\_\_-Aktien, namentlich Dividenden und Liquidationserlöse, an die B.\_\_\_\_\_ ab. Auf eine Notifikation der Abtretung gegenüber der C.\_\_\_\_\_ verzichten die Parteien (stille Abtretung) bis 30. September 2018. A.\_\_\_\_\_ wird B.\_\_\_\_\_ unverzüglich eine Bestätigung eines niederländischen Rechtsanwalts beibringen, wonach diese Abtretung rechtlich möglich ist. Für den Fall zusätzlicher Formerfordernisse nach niederländischem Recht, wird A.\_\_\_\_\_ diese unverzüglich erfüllen. (10) A.\_\_\_\_\_ verpflichtet sich seine Aktien an der D.\_\_\_\_\_ SL, Spanien, bis spätestens 30. September

2018 an B.\_\_\_\_\_ als zusätzliche Sicherheit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen unter diesem Vergleich an B.\_\_\_\_\_ zu verpfänden, und dies durch die Bestätigung eines spanischen Rechtsanwalts oder Notars nachzuweisen. A.\_\_\_\_\_ verpflichtet sich alle hierzu notwendigen Handlungen ohne Verzug an die Hand zu nehmen. A.\_\_\_\_\_ verpflichtet sich darüber hinaus, ohne Zustimmung der B.\_\_\_\_\_ in Bezug auf die D.\_\_\_\_\_ SL, Spanien, keine Aktivitäten vorzunehmen, die die Werthaltigkeit der D.\_\_\_\_\_ SL nachhaltig verringern. (11) Sollte die Vergleichssumme nicht oder nicht vollständig bis zum 30. September 2018 bei B.\_\_\_\_\_ eingegangen sein, (a) verzichtet E.\_\_\_\_\_ auf ihr vorrangiges Pfandrecht an den C.\_\_\_\_\_ Aktien gemäss der Regelung in Rz. (15); (b) verpfändet A.\_\_\_\_\_ alle seine Aktien an der C.\_\_\_\_\_ ... N.V. erstrangig an B.\_\_\_\_\_, und weist dies durch die Bestätigung eines niederländischen Rechtsanwalts oder Notars nach. (12) Mit notariell beurkundetem Ehevertrag vom 18. Juni 2015 wechselten A.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ per 1. Juli 2015 vom deutschen Güterstand der Zugewinngemeinschaft in den deutschen Güterstand der Gütertrennung. Aus dem Wechsel des Güterstands resultierte ein gesetzlich vorgesehener Ausgleichsanspruch von E.\_\_\_\_\_ gegenüber A.\_\_\_\_\_. Zur Sicherung dieses Ausgleichsanspruchs verpfändete A.\_\_\_\_\_ 2'000'000 seiner C.\_\_\_\_\_ -Aktien an E.\_\_\_\_\_ (siehe Anhang 1). Dieser Vergleichsvertrag hindert B.\_\_\_\_\_ nicht daran, Zuwendungen von A.\_\_\_\_\_ an E.\_\_\_\_\_ aus dem Ehevertrag oder aus einem anderen Rechtsgrund anzufechten, falls die Vergleichssumme nicht vollständig bis 30. September 2018 beglichen wurde.

- 6 - (13) E.\_\_\_\_\_ verpflichtet sich hiermit gegenüber B.\_\_\_\_\_, zwecks Erfüllung des vorliegenden Vergleichs durch A.\_\_\_\_\_, ihr Pfandrecht an den C.\_\_\_\_\_ -Aktien im Umfang der Vergleichssumme bis zum 30. September 2018 nicht geltend zu machen. (14) E.\_\_\_\_\_ stimmt der Abtretung gemäss Rz. (9) zu und wird aus ihrer Stellung als Pfandgläubigerin keine Einwendungen gegen die aufgrund der Abtretung und Ausschüttung an B.\_\_\_\_\_ erfolgenden Zahlungen erheben. (15) Sollte die Vergleichssumme bis 30. September nicht geleistet werden, tritt E.\_\_\_\_\_ im Rang hinter die Verpfändung durch A.\_\_\_\_\_ zu Gunsten von B.\_\_\_\_\_ zurück. (16) Für E.\_\_\_\_\_ ergeben sich aus vorliegendem Vergleich keine über die Regelungen in Rz. (11)(a), (12), (13), (14) und (15) hinausgehenden Verpflichtungen gegenüber B.\_\_\_\_\_. Namentlich haftet E.\_\_\_\_\_ gegenüber B.\_\_\_\_\_ unter keinem Titel für die Vergleichssumme. Das Recht von B.\_\_\_\_\_ zur Anfechtung gemäss Rz. (12) schliesst keine Anerkennung von Anfechtungsgründen ein. (17) Die Parteien vereinbaren gegenüber Dritten strikte Vertraulichkeit über Existenz und Inhalt des vorliegenden Vergleichs. Ausgenommen sind Offenlegungspflichten gegenüber Gerichtsinstanzen und Behörden sowie notwendige Offenlegungen gegenüber Dritten im Rahmen etwaiger Vollstreckungsmassnahmen, Verwertungen von Sicherheiten oder sonstiger Massnahmen zur Durchsetzung der Ansprüche von B.\_\_\_\_\_ aus diesem Vergleich. (18) Weiter nimmt B.\_\_\_\_\_ hiermit zur Kenntnis, dass der Kaufvertrag zwischen der C.\_\_\_\_\_ und dem kaufenden Finanzinstitut strikte Vertraulichkeitsregeln enthält, deren Verletzung zum Scheitern des Verkaufs führen und dadurch auch die Erfüllung des vorliegenden Vergleichs gefährden kann. B.\_\_\_\_\_ verpflichtet sich, jegliche Kontakttierung der Zentralbank F.\_\_\_\_\_ [Staat in Asien] oder anderer Marktteilnehmer im Zusammenhang mit dem Verkauf der D1.\_\_\_\_\_ sowie alle Massnahmen, welche den Vollzug des Verkaufs gefährden könnten, zu unterlassen. Scheitert der Kaufvertrag nachgewiesenermassen aufgrund einer solchen Verletzung der Geheimhaltung der B.\_\_\_\_\_, haftet B.\_\_\_\_\_ für den entstandenen Schaden. (19) A.\_\_\_\_\_ verpflichtet sich, die B.\_\_\_\_\_ regelmässig über den Stand der C.\_\_\_\_\_ ... F.\_\_\_\_\_ Transaktion sowie den Stand der

Massnahmen zur Verpfändung der Anteile an der D. \_\_\_\_\_ SL zu informieren. (20) Mit der Zahlung der Vergleichssumme bis zum 30. September 2018 oder der Erfüllung der Sicherheiten gemäss Rz. (9), (10) und (11) gelten alle gerichtlichen Streitigkeiten zwischen den Parteien per Saldo beigelegt. Die Gerichtskosten aus allen hängigen Verfahren vor Bezirksgericht und Obergericht werden von B. \_\_\_\_\_ und A. \_\_\_\_\_ je hälftig getragen. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Die Abrechnung über die Gerichtskosten erfolgt ausserhalb der oben genannten Vergleichssumme. (21) Anwendbar ist Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Zürich. (22) Dieser Vergleich steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Bank. Die Genehmigung oder Nichtgenehmigung wird A. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Unterzeichnung schriftlich mitgeteilt.

- 7 -

## **E. 2**

Die erstinstanzlichen Gerichtskosten von CHF 410'000.- seien den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und mit den von den Parteien geleisteten Kostenvorschüssen zu verrechnen. Die Klägerin sei zu verpflichten, dem Beklagten CHF 21'300.- zu ersetzen. Der verbleibende Kostenvorschuss in Höhe von CHF 54'700.- sei dem Beklagten aus der Gerichtskasse zurückzuerstatten.

## **E. 3**

Die Entscheidgebühr von CHF 10'000.- für das Berufungsverfahren betreffend vorsorgliche Beweisführung (LB120081-0) sei den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und mit dem vom Beklagten geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Die Klägerin sei zu verpflichten, dem Beklagten CHF 5'000.- zu ersetzen.

## **E. 4**

4.1 Die Parteien haben sich auf die je hälftige Verlegung der Prozesskosten des erst- und des zweitinstanzlichen Verfahrens geeinigt (vgl. act. 151 Rz. 7 und act. 153). Entsprechend ist zum einen eine Neuverlegung der erstinstanzlichen Prozesskosten vorzunehmen und ist zum anderen die Prozesskostenverlegung des Berufungsverfahrens zu regeln. Parteienschädigungen sind in keinem Verfahren zuzusprechen.

### **E. 4.2**

Die Gerichtsgebühren des erstinstanzlichen Verfahrens mit der Geschäftsnummer CG120031 im Umfang von Fr. 410'000.- sind unbeanstandet geblieben. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens LB120081, über deren Verlegung das Bezirksgericht in Dispositivziffer 5 seines Urteils befunden hat, sind schon rechtskräftig bemessen worden und stehen daher heute richtigerweise ebenfalls nicht zur Debatte. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist grundsätzlich nach dem Streitwert zu bemessen (vgl. § 4 Abs. 1 GebV OG i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG). Dieser beläuft sich auf gut Fr. 64'000'000.- (vgl. act. 109 Erw. 2). Das führte zu einer einfachen Grundgebühr von mehr als Fr. 390'000.-. Diese Gebühr ist indessen gemäss § 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 GebV OG sowie im Einklang mit § 2 Abs. 1 lit. c und lit. d GebV OG massiv herabzusetzen, was allerdings nicht dazu führen darf, das hohe Streitinteresse (vgl. § 2 Abs. 1 lit. a GebV OG) ganz aus den Augen zu verlieren ist. Zu berücksichtigen ist weiter, dass das Gericht nebst dieser Entscheidung, der ohne Anspruchsprüfung ergeht, mehrere weitere prozessleitende Verfügungen zu erlassen hatte (vgl. etwa act. 109, act. 112, act. 116, act. 125), in denen z.T.

sich nicht alltäglich stellende Fragen zu prüfen und zu be- antworten waren. Der Aufwand überstieg daher den üblichen prozessleitenden Aufwand in einem durchschnittlichen Berufungsverfahren doch erheblich. Eine Entscheidgebühr von Fr. 20'000.- ist daher angemessen. Bei der Liquidation der Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens so- wie der Berufungsverfahren sind die von den Parteien in den drei Verfahren ge- leisteten Kostenvorschüsse gemäss Art. 111 ZPO zu berücksichtigen.

- 9 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.